Kreis Euskirchen | Der Landrat | 53877 Euskirchen

Gemeinde Nettersheim
Bürgermeister

53947 Nettersheim

Der Landrat des Kreises Euskirchen als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Abteilung 20 – Finanzen und Kommunalaufsicht

Marco Trappen
Telefon 02251 15-903
Fax 02251 15-405
marco.trappen@kreis-euskirchen.de
Zimmer A080

Aktenzeichen
20.3/15.71.500/8/2026/Tp

Datum 13.01.2026

Zentrale
Telefon 02251 15-0
Fax 02251 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Servicezeiten
Mo - Do 8.30 bis 15.30 Uhr
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

Haushalt der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr 2026
hier: Anzeige der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 GO NRW

Bericht vom 17.12.2025 (eingegangen 19.12.2025) und ergänzende Angaben vom 06.01.2026

I. Allgemeines

Die vom Rat der Gemeinde Nettersheim am 16. Dezember 2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW nicht ausgeglichen. Sie schließt im Ergebnisplan mit einem Defizit von 2.249.589 € ab.

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist wie nachstehend dargestellt, ebenfalls negative Jahresfehlbeträge aus:

2027:	1.921.595 €
2028:	1.661.184 €
2029:	523.757 €

Ein originärer Haushaltsausgleich kann somit bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht dargestellt werden.

Auch wenn die Jahresabschlüsse der Jahre 2019 bis 2022 eine positive Entwicklung zeigten, lassen die Jahresergebnisse 2023 und 2024 eine Umkehr erkennen. Der geprüfte Jahresabschluss 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.380.728,71 € ab. Die Prognose für den Jahresabschluss 2025 geht von einem voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 3,0 Mio. € aus. Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage weisen zum 31.12.2025 voraussichtlich Bestände von 765 T€ bzw. von rd. 70,5 Mio. € aus.

Der Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2026 kann teilweise durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (765.000 €) gedeckt werden. Es verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.484.589 €, welcher nicht durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt werden soll.

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossen, die Bilanzierungshilfe in Höhe von 1.636.210,30 € gem. § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) gegen das Eigenkapital auszubuchen. Sodann beläuft sich der Stand der Allgemeinen Rücklage mit Ende des Haushaltsjahres 2026 auf 68.841.041 €.

Die Sicherstellung der Liquidität ist neben einem ausgeglichenen Haushalt eine weitere zentrale Aufgabe der Gemeinde Nettersheim. Im Finanzplan 2026 erzielt die Gemeinde Nettersheim einen negativen Cash-Flow in Höhe von 4.309.638 €. Auch für die Folgejahre ergeben sich jeweils negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit hat die Gemeinde Nettersheim den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 16,0 Mio. € (Vorjahr: 8,0 Mio. €) erhöht (s. § 5 der Haushaltssatzung).

Nach wie vor besteht eine Gefährdung der geordneten Haushaltswirtschaft der Gemeinde Nettersheim. Damit einher geht die unbedingte Verpflichtung, weiterhin Haushaltssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und begonnene Konsolidierungsmaßnahmen konsequent fortzusetzen bzw. zu verstärken.

Die Gemeinde Nettersheim macht im Haushaltsjahr 2026 erstmals von den Möglichkeiten nach § 79 Abs. 3 GO NRW Gebrauch.

II. Globaler Minderaufwand:

Gem. § 79 Abs. 3 S. 1 GO NRW kann eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Für das Haushaltsjahr 2026 wird ein globaler Minderaufwand in Höhe von 600.000 € ausgewiesen. Dies entspricht einem Betrag von ca. 1,97 Prozent.

III. Verlustvortrag:

Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten sowie der Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht erreicht werden kann, kann nach § 79 Abs. 3 S. 2 GO NRW ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Darüber hinaus soll der Ausgleich der geplanten Jahresfehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2027 bis 2029) ebenfalls vollständig durch Vortrag erreicht werden. Der Ausgleich des geplanten Jahresfehlbetrages aus dem Jahr 2026 soll im Haushaltsjahr 2029 ausgeglichen werden.

Aufgrund der immer noch relativ guten Ausstattung der Gemeinde Nettersheim mit Eigenkapital sowie der Inanspruchnahme der Instrumente nach § 79 Abs. 3 GO NRW besteht derzeit noch keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

IV. Genehmigung der Verlustvorträge 2026 – 2029:

Der Verlustvortrag im Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 1.484.589 € sowie die weiteren Verlustvorträge der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2027 – 2029) werden unter den folgenden Auflagen gemäß §§ 75 Abs. 4 und 84 Abs. 2 GO NRW genehmigt:

a) Die im Haushalt 2026 enthaltenen Aufwendungs-/Auszahlungsansätze dürfen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung grundsätzlich nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur in unabweisbaren Einzelfällen möglich.

b) Mehrerträge/-einzahlungen, die bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern und den allgemeinen Landeszuweisungen entstehen, sind zur Reduzierung der Defizite im Ergebnis- und Finanzplan einzusetzen.

c) Die Gemeinde Nettersheim hat weiterhin konsequent alle Möglichkeiten zur Erzielung höchstmöglicher Erträge/Einzahlungen und zur Reduzierung der Aufwendungen/Auszahlungen zu nutzen. Die pflichtigen Aufgaben sind weiterhin in regelmäßigen Abständen auf mögliche Standardreduzierungen zu überprüfen. Soweit freiwillige Leistungen nicht aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwands zu untersuchen.

d) Die Personalaufwendungen sind anlassbezogen (z.B. bei organisatorischen Änderungen) vor dem Hintergrund von möglichen Konsolidierungspotentialen zu betrachten.

e) Über die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltslage ist unter Vorlage einer Aufstellung der genehmigten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie einer Übersicht der erzielten Erträge bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zum 30. Juni 2026 und zum 30. November 2026 zu berichten.

f) Die gem. §§ 79 Abs. 3 und 84 Abs. 2 GO NRW vorgetragenen Jahresfehlbeträge sind spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit sie nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden können.

Die Erteilung der Genehmigung der Verlustvorträge im Haushaltsjahr 2026 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung unter den o. g. Auflagen ist mit Blick auf die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben erforderlich, da sich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2027 - 2029 keine ausreichenden Veränderungen zur Wiedererlangung des geforderten Haushaltsausgleichs nach § 75 Abs. 2 GO NRW entnehmen lassen.

Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 und den Stellenplan 2026 bestehen keine Bedenken.

Gegen die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Gemeindewasserwerk", „Abwasser" und „Biowärme Nettersheim" der Gemeinde Nettersheim für das Wirtschaftsjahr 2026 werden ebenfalls keine Einwände erhoben.

Diese Verfügung bitte ich dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ramers